

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 75/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n, den Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z und die Richterin Dr. W e t z e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das Landessozialgericht (LSG) hat in diesem Rechtsstreit die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) als unzulässig verworfen, soweit sie die Aufhebung und Rücknahme der Alhi-Bewilligungen betrifft, und im übrigen zurückgewiesen. Das LSG hat sich hinsichtlich des Berufungsausschlusses auf § 147 SGG bezogen. Danach ist in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Höhe der Leistung betrifft. Das LSG hat ferner ausgeführt, daß auch die Ausnahmetatbestände des § 150 SGG nicht vorlägen. Die Berufung sei weder zugelassen worden, noch sei sie wegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens zulässig.

Mit der hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger als Zulassungsgründe Verfahrensfehler des LSG und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat der Beschwerdeführer daher in der Beschwerdebegründung den Verfahrensmangel zu bezeichnen. Dazu hätte er Tatsachen anführen müssen, aus denen sich ein Fehler des LSG auf dem Weg zur Entscheidungsfindung ergibt, und weiterhin darlegen müssen, daß das angefochtene Urteil auf ihm beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 36). Hieran fehlt es.

Der Kläger macht geltend, das LSG habe zu Unrecht seine Berufung als unzulässig verworfen. Es habe verkannt, daß der Berufungsausschlußgrund des § 147 SGG nicht eingreife. Denn der Streit um die Frage, ob Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 138 Abs 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) auf seine Alhi anzurechnen seien, betreffe den Grund und nicht die Höhe des Anspruchs auf Alhi. Davon abgesehen habe das LSG zu Unrecht Mängel des sozialgerichtlichen Verfahrens verneint, die er auch gerügt habe, so daß die Berufung jedenfalls nach § 150 Nr 2 SGG zulässig gewesen sei. Diese Ausführungen der Beschwerde ergeben jedoch keinen wesentlichen Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Berufung des Klägers, soweit sie die Aufhebung und Rücknahme der Alhi-Bewilligungen betrifft, unzulässig war. Ein die Berufung ausschließender Höhenstreit iS des § 147 SGG liegt nach allgemeiner Ansicht dann vor, wenn es um Einkommensanrechnung nach den §§ 137, 138 AFG geht, soweit sie



nicht zum Fortfall des Alhi-Anspruchs führt (vgl BSG SozR 1500 § 147 Nr 8). Dies ist hier der Fall. Denn dem Kläger ist die Alhi-Leistung nicht völlig verweigert worden, sondern die Bewilligung der Alhi ist für die streitige Zeit teilweise nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgehoben und teilweise nach § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X zurückgenommen worden. Zutreffend hat das LSG auch berücksichtigt, daß hier mehrere Streitgegenstände vorlagen, nämlich einmal der Anspruch auf teilweise Aufhebung, dann der Anspruch auf teilweise Rücknahme und schließlich der Erstattungsanspruch nach § 50 Abs 1 SGB X. Schließt § 149 SGG bei dem streitigen Anspruch auf Erstattung in Höhe von insgesamt 4.579,-- DM die Berufung nicht aus, so führt dies - wie vom LSG zutreffend ausgeführt - nicht dazu, daß die Berufung hinsichtlich der den Erstattungsanspruch auslösenden teilweisen Aufhebung und Rücknahme der Leistungsbescheide entgegen § 147 SGG ebenfalls statthaft wäre (BSG SozR 1500 § 146 Nrn 9, 18, 19). Es liegt also keineswegs - wie der Kläger geltend macht - "nicht nur ein Denkfehler des Landessozialgerichts vor, sondern auch ein Verfahrensmangel". Vielmehr entsprechen die Ausführungen des LSG unmittelbar dem Gesetz sowie ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).

Das LSG hat auch zutreffend einen Verfahrensfehler des SG verneint. Zu Unrecht beanstandet die Beschwerde, mit der Feststellung, der Kläger müsse sich im Innenverhältnis zu seiner Ehefrau einen Anspruch auf die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen als Einkommen anrechnen lassen, habe das SG seine Aufklärungspflicht verletzt. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist dabei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht muß bei der Ermittlung notwendig von seiner rechtlichen Beurteilung ausgehen. Es verletzt § 103 SGG nur dann, wenn es Ermittlungen unterläßt, die es von seiner Rechtsauffassung her hätte anstellen müssen (vgl BSG SozR § 103 Nr 40).

Die Rechtsauffassung des SG ging ersichtlich dahin, daß der Kläger ab dem 1. Mai 1986 - entsprechend seinem hälftigen Anteil am Hausgrundstück - einen Anspruch auf die Hälfte der Mieteinnahmen, dh 247,-- DM monatlich, gegen seine Ehefrau im Innenverhältnis hatte und dieser Anspruch nach § 138 Abs 1 Nr 1 AFG als Einkommen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Alhi voll zu berücksichtigen war. Von dieser Rechtsauffassung her brauchte das SG nicht zu berücksichtigen, ob die Mieteinnahmen dem Kläger tatsächlich zugeflossen oder - wie er geltend macht - zur Tilgung von Bankverbindlichkeiten, mit denen das gemeinsame Hausgrundstück belastet gewesen sei, verwendet worden sind. Insoweit erübrigt es sich auch, näher darauf einzugehen, ob der Kläger bereits vor dem SG die Belastung des Hausgrundstückes und die beabsichtigte Verwendung der Mieteinnahmen geltend gemacht hat. Wenn die Beschwerde meint, bei Klärung der beabsichtigten Verwendung der Mieteinnahmen wäre das SG auch zu einer anderen Beurteilung der Rechtswirksamkeit der von ihm vorgelegten Abtretungserklärung gekommen, stellt sie möglicherweise andere rechtliche



Anforderungen als das SG es getan hat. Von der Rechtsauffassung des SG her war jedoch die Frage der beabsichtigten Verwendung der Mieteinnahmen für die Beurteilung der Rechtswirksamkeit der vom Kläger vorgelegten Abtretungserklärung, wonach er seine Ansprüche aus der Mietzahlung seit dem 1. Mai 1986 an seine Ehefrau abgetreten habe, ohne Belang. Denn das SG hat die Abtretung deshalb als sittenwidrig und unbeachtlich angesehen, weil der Kläger nach seiner eigenen - im Sitzungsprotokoll festgehaltenen - Erklärung mit der Abtretung nur das Ziel verfolgt habe, Schwierigkeiten mit dem Arbeitsamt zu vermeiden. Soweit die Beschwerde diese rechtliche Beurteilung der Abtretungserklärung angreift, rügt sie keinen Verfahrensmangel, sondern die Rechtsauffassung des SG und damit die Sachentscheidung.

Auch die Rüge, die Revision sei zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), greift nicht durch.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht fähig und bedürftig ist. Daß und warum dies der Fall sein soll, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darzustellen. Der Beschwerdeführer muß daher anhand des anwendbaren Rechts angeben, welche von der Rechtsprechung bzw dem Schrifttum noch nicht geklärten Rechtsfragen sich stellen, weshalb eine Klärung dieser Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und warum das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten läßt (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 31, 39, 54; § 160 Nr 60). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet der Kläger folgende Rechtsfragen:

1. Sind auch bei den Einkünften des Klägers aus Vermietung Freigrenzen des Hinzuverdienstes von wöchentlich 30,-- DM analog anzurechnen?
2. Sind die Mieteinkünfte des Klägers außer Ansatz zu bringen, weil von diesem Geld auf dem Haus liegende Zins- und Tilgungsleistungen gegenüber der Bank befriedigt werden?

Zur Begründung führt er im wesentlichen aus, beide Rechtsfragen seien, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden. Mit diesen Fragen habe sich weder das SG noch das LSG auseinandergesetzt, vielmehr seine Klage aus formellen Gründen jeweils zurückgewiesen. Ebenso wie der Empfänger von Alhi durch Arbeit 30,-- DM wöchentlich hinzuverdienen dürfe, ohne daß dies angerechnet werde, müsse das gleiche auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten. Auch die zweite Frage müsse im



positiven Sinn beantwortet werden. Denn im Rahmen einer Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung würden letztendlich keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht aufgezeigt, daß die revisionsgerichtliche Entscheidung erforderlich ist, eine über den Einzelfall hinaus bedeutsame, bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage zu klären und damit zur Weiterentwicklung des Rechts beizutragen. Der Kläger hat - wie schon die Formulierung der Fragen zeigt - nicht dargelegt, daß die angestrebte Entscheidung über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt (vgl hierzu im einzelnen BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 mwN). Diese kann nicht schon dann angenommen werden, wenn der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Personen von Interesse sein könnte. Davon abgesehen fehlt auch eine Darlegung, wieso diese Fragen nicht anhand der gesetzlichen Bestimmungen (vgl § 138 Abs 2 AFG, § 11 Alhi-Verordnung) und der Rechtsprechung des BSG beantwortet werden können. Entsprechende Ausführungen erübrigen sich nicht etwa deshalb, weil das SG und das LSG zu den von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen nicht Stellung genommen haben. Denn dies belegt weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der Fragen durch das Revisionsgericht. Daß die Entscheidung des SG, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, sachlich unrichtig ist, eröffnet die Zulassung der Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

